

Vorlage Nr. 101.17.1951

7. Januar 2016
1 von 2

Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Aufwendungen bzw. Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO i. V. m. § 19 GemHVO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste Z-B/2015 -

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste Z-B/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen

- im Ergebnishaushalt in Höhe von 30.500,00 €
- im Finanzhaushalt in Höhe von 1.049.500,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

In § 100 HGO wird ausgeführt, dass dieser nicht anzuwenden ist, wenn die Haushaltsansatzüberschreitungen durch zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen (§ 19 GemHVO) oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gedeckt sind.

Um der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen, wurde die Verfahrensweise für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel geändert und die „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ angepasst. Diese wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 24. Februar 2014 beschlossen.

Im Rahmen einer transparenten Haushaltsführung werden dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen analog den „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ zur Kenntnis gegeben.

Die Mehrerträge/-einzahlungen und die entsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet. Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushalts bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat von der Liste in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 Kenntnis 2 von 2
genommen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister